

Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordhausen (WVN)

Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden schließen sich nach § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 und § 16 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232 ff.) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist : „Wasserverband Nordhausen“ (WVN).
- (2) Der Sitz ist Nordhausen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden gemäß Anlage.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Wasserverbandes Nordhausen umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Wasserverbandes

- (1) Der Wasserverband Nordhausen hat die Aufgabe,
 - Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
 - Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
 - die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen;
 - Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 - alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgabe notwendig sind.
- (2) Der Wasserverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (3) Der Wasserverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern oder Wasser von Nichtmitgliedern zu beziehen.
- (4) Der Wasserverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Wasserverband kann technische und kaufmänni-

sche Dienstleistungen für Dritte erbringen.

§ 5 Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verbandsausschuß.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied hat einen Verbandsrat in der Verbandsversammlung. Die Stadt Nordhausen hat zwei Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft gehört kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung an. Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlußorgan bestellt.
- (2) Die Verbandsräte gehören der Verbandsversammlung für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode an. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei vorzeitigem Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters der Gebietskörperschaft bzw. durch Abberufung durch das Beschlußorgan der Gebietskörperschaft.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme der Stadt Nordhausen, hat eine Stimme. Die Stadt Nordhausen hat die gleiche Stimmenzahl wie die Summe der Stimmen aller übrigen Verbandsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über die Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsausschusses und des Werkleiters (Geschäftsführers),
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und den in ihrem Rahmen zu beschließenden Wirtschaftsplan,
4. die Verbandsumlage,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und des Werkleiters (Geschäftsführers),
7. die Aufnahme von Darlehen,
8. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,

9. die Änderung der Verbandssatzung,
10. den Austritt und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
11. die Auflösung des Wasserverbandes,
12. den Erlaß, die Änderungen und Aufhebungen von verbandlichen Satzungen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (3) Die Verbandsversammlung muß außerdem dann einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder der Stadt Nordhausen beantragt wird.

§ 9 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Wasserverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Werkleiter (Geschäftsführer) übertragen.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Begründung der Eilentscheidung und die Art der Geschäftserledigung sind in der nachfolgenden Verbandsversammlung bekanntzugeben oder den Verbandsräten unverzüglich

schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Verbandsausschuß

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuß, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind: der Verbandsvorsitzende und sechs weitere Verbandsräte. Die Stadt Nordhausen ist mit einem Verbandsrat im Verbandsausschuß vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses. Der Stellvertreter des Verbandsausschußvorsitzenden wird vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Verbandsausschuß berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Dem Verbandsausschuß obliegen alle Geschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören und nach § 7 nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.
- (4) Der Verbandsausschuß entscheidet durch Beschluß. Jedes Ausschußmitglied, mit Ausnahme der Stadt Nordhausen, hat eine Stimme. Die Stadt Nordhausen hat sechs Stimmen. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen, jedoch mindestens drei Ausschußmitglieder, darunter der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Werkleiter (Geschäftsführer) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Antrag können Beschäftigte des Wasserverbandes und Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (6) Der Verbandsausschuß ist identisch mit dem Werksausschuß nach § 6 der Betriebssatzung. Er trägt die Bezeichnung „Vorstand“.

§ 12 Verbandswirtschaft

- (1) Das vom Wasserverband betriebene Wasserversorgungsunternehmen unterliegt als Eigenbetrieb der ThürEBV. Die Wirtschaft des Wasserverbandes wird zusammen mit der des Unternehmens in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften geführt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Wasserverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte (Benutzungsgebühren, Hausanschlußkosten, Herstellungsbeiträge u.ä.), Zuschüsse und Kredite.
- (2) Der Wasserverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (3) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in

seinem Gebiet zur Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Maßgeblich sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres. Die Umlage der Stadt Nordhausen wird auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtumlage beschränkt, der ihrem Stimmenanteil in der Verbandsversammlung entspricht.

§ 14 Sonstiges

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Vor Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes hat eine Auseinandersetzung zu erfolgen.
- (3) Bei Streitigkeiten gemäß § 45 Nummer 2 und 3 KGG ist zuerst der Thüringer Gemeinde- und Städtebund mit seiner Geschäftsstelle in Erfurt einzuschalten, bevor die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen wird.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Austritt aus dem Wasserverband. Für den Austritt ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Bedingungen für den Austritt richten sich nach § 38 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (5) Jede Gemeinde hat das Recht, einen Antrag auf Beitritt zum Wasserverband zu stellen. Über den Antrag einer Kommune entscheidet die Verbandsversammlung. Näheres bestimmt § 38 KGG.

§ 15 Veröffentlichung

Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Wasserverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen (Allgemeiner Anzeiger). Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Thüringer Allgemeinen/ Nordhäuser Allgemeinen veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Januar 1999 außer Kraft.

Nordhausen

Höche

Siegel

Verbandsvorsitzender

Anlage

Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Nordhausen

Städte

Bleicherode
Ellrich
Heringen
Nordhausen ohne – OT Bielen –

Gemeinden

Buchholz
Etzelsrode
Friedrichsthal
Großlohra
Hainrode
Hamma
Harzungen
Herrmannsacker
Hohenstein
Ilfeld
Kehmstedt
Kleinbodungen
Kleinfurra
Kraja
Lipprechterode
Neustadt
Niedersachswerfen
Nohra
Petersdorf
Rodishain
Stempeda
Werther
Wipperdorf
Wolkramshausen

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Vorstehende Verbandssatzung hat die Untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen durch bestandskräftigen Bescheid vom 22.11.1999 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nordhausen, den 16. Dezember 2003

Claus

Landrat (als Leiter der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz – Jg. 13 Nr. 33/03 vom 17.12.2003

Höche

Siegel

Verbandsvorsitzender